



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet kantonales Bürgerrechtsgesetz

Der Regierungsrat hat im Nachgang zur totalrevidierten Bundesgesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht auch die kantonalen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Grund auf neu erarbeitet und an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Die Vorlage blieb in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten.

Bereits seit Ende 2014 steht der Inhalt des totalrevidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes fest. Darin werden unter anderem die Mindestanforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern geregelt, kantonale und kommunale Wohnsitzfristen harmonisiert sowie Verfahrensabläufe zwischen Bund und Kantonen vereinfacht.

Kantonale Umsetzung

Die neue kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung bringt keine grundlegenden Neuerungen. Die Bundesgesetzgebung stimmt bereits weitgehend mit den bisherigen kantonalen Richtlinien überein, insbesondere im Bereich der Integration. Auch sind im Kanton Nidwalden die Vorgaben des Bundesgerichts zum Einbürgerungsverfahren anlässlich von Gemeindeversammlungen bereits seit Jahren faktisch umgesetzt worden.

Der Regierungsrat hat seine Vorlage zwischen November 2016 und Februar 2017 in die Vernehmlassung gegeben. Diese stiess weitgehend auf Zustimmung; so unter anderem bei der Mindestaufenthaltsdauer der Bewerberinnen und Bewerber in den Gemeinden und im Kanton (jeweils fünf Jahre) und bei den neuen Anforderungen an das Sprachniveau. Das geforderte Sprachniveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Die nun zu Händen des Landrates verabschiedete Vorlage sieht vor, dass einbürgerungswillige Personen ihren Sprachnachweis in einer Landessprache erbringen können; dies im Niveau B2 für die Bereiche Sprechen, Sprachverständnis und Lesen beziehungsweise B1 für das Schreiben. Ist in solchen Fällen die

Landessprache nicht deutsch, haben die betroffenen Personen zusätzlich in Deutsch einen entsprechenden Sprachnachweis zu erbringen (A1/A1). Damit wird sichergestellt, dass im Kanton Nidwalden nur Personen eingebürgert werden können, die über Deutschkenntnisse verfügen.

Wie bis anhin soll zudem ausschliesslich die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Personen beschliessen.

Weiteres Vorgehen

Die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin sind auch die kantonalen Bürgerrechtsvorschriften umzusetzen. Der Landrat wird an seiner Sitzung im Mai über das kantonale Bürgerrechtsgesetz befinden, so dass es – gemeinsam mit der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung – termingerecht zusammen mit der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung in Kraft treten kann.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Aktuelles → Alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → 2014.NWJSD.43)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 10. April 2017 zwischen 15.30 und 16.30 Uhr.

Stans, 10. April 2017